



Interbiblio

Kompetenzzentrum für interkulturelle Bibliotheksarbeit

Statuten

Stand September 2026

Art. 1 Name und Sitz

¹ INTERBIBLIO (vormals Verein Bücher ohne Grenzen Schweiz), ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle.

² INTERBIBLIO ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

³ INTERBIBLIO ist das Kompetenzzentrum für interkulturelle Bibliotheksarbeit in der Schweiz.

Art. 2 Zweck

INTERBIBLIO fördert und unterstützt die interkulturelle Bibliotheksarbeit in der Schweiz.

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- a. Förderung und Unterstützung interkultureller Bibliotheken und öffentlicher Bibliotheken mit interkulturellem Angebot.
- b. Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des interkulturellen Austausches.
- c. Förderung der Erstsprache und des Lesens
- d. Förderung von integrativen und inklusiven Angeboten in Bibliotheken.
- e. Vernetzung seiner Mitglieder und Förderung der Kommunikation untereinander
- f. Sicherstellung von Aus- und Weiterbildungsangeboten im Bereich der interkulturellen Bibliotheksarbeit.
- g. Überregionales Lobbying
- h. Öffentlichkeitsarbeit
- i. Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen

Art. 3 Mitgliedschaft

INTERBIBLIO kennt folgende Mitgliedschaften:

- a. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die im Bereich der interkulturellen Bibliotheksarbeit oder ähnlichen Bereichen tätig sind oder sich mit dem Vereinszweck identifizieren. Einzelmitglieder besitzen an der Generalversammlung eine Stimme. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind bezahlte Mitarbeitende des Vereins.
- b. Institutionelle Mitglieder sind interkulturelle, öffentliche oder andere Bibliotheken, Institutionen oder Organisationen aus dem Umfeld der interkulturellen Bibliotheksarbeit oder Institutionen und Organisationen, die sich mit dem

Vereinszweck identifizieren. Institutionelle Mitglieder besitzen an der Generalversammlung zwei Stimmen.

- c. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 4 Ein- / Austritt und Ausschluss

¹ Ein Antrag zur Mitgliedschaft ist an die Geschäftsstelle zu richten und kann jederzeit erfolgen. Die Geschäftsstelle stellt dem Vorstand einen begründeten Antrag, wenn ein Beitritt abgelehnt werden soll.

² Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Die Mitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das Austrittsschreiben muss spätestens einen Monat vor Ablauf an die Geschäftsstelle gerichtet werden

³ Der geleistete Mitgliederbeitrag kann nicht zurückgefordert werden. Der Vorstand kann zu jedem Zeitpunkt über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden, das gegen die Ziele von INTERBIBLIO verstösst oder Verpflichtungen gegenüber INTERBIBLIO nicht erfüllt. Das Mitglied kann bei der Generalversammlung Rekurs gegen den Ausschluss einreichen. Dieser Rekurs muss innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses eingereicht werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5 Organe

Die Organe von INTERBIBLIO sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsstelle
- d. Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ von INTERBIBLIO. Sie besteht aus den Mitgliedern gemäss Art. 3 lit a-c.

² Persönliche Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Institutionelle Mitglieder haben zwei Stimmen und können sich durch eine Vollmacht vertreten lassen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

³ Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Datum per E-Mail vom Vorstand verschickt. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Verlangen des Vorstands, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Sie wird mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Datum schriftlich vom Vorstand mit Traktandenliste einberufen.

⁵ Für institutionelle Mitglieder mit einem Jahresbudget von unter CHF 10'000 kann der Verein die Spesen für die Generalversammlung (Fahrtkosten, etc.) übernehmen.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Revisionsberichts
- b. Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- c. Beschluss über das Jahresbudget
- d. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- e. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f. Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g. Entscheid über Ausschlussrekurse
- h. Festsetzung und Änderung der Statuten
- i. Entscheid über die Auflösung des Vereins

² Der Vorsitz bei der Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geführt.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Durchführung beantragt und beschlossen wird. Es gilt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten ausschlaggebend

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand repräsentiert möglichst ausgewogen die Mitglieder und Landesteile. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Bewerbungen für den Vorstand müssen schriftlich und spätestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Generalversammlung an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

¹ Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sicherstellung, dass die Ziele des Vereins erfüllt werden
- b. Verwaltung des Vereinsvermögens
- c. Erstellung des jährlichen Budgets
- d. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- g. Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Generalversammlung
- h. Erstellung einer Strategie
- i. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsprogramms
- j. Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind
- k. Unterstützung der Geschäftsleitung beim Fundraising
- l. Verhandlungen und regelmässiger Kontakt mit den Geldgebern.
- m. Anstellung der Geschäftsleitung: Erstellung des Pflichtenhefts und des Vertrags.

² Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen zu bestimmen oder einzelne Personen beizuziehen. Arbeitsgruppen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle setzt sich aus der Geschäftsleitung und allenfalls weiteren Mitarbeitenden zusammen.

²Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind üblicherweise bezahlte Angestellte und werden vom Vorstand mandatiert.

³Die Geschäftsstelle ist das Planungs-, Koordinations- und Umsetzungsorgan des Vorstands. Sie unterstützt die weiteren Organe in ihren Tätigkeiten.

⁴Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art.11 Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

¹Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisor*innen oder Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist möglich.

²Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 12 Finanzen

Die Mittel von INTERBIBLIO setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Einnahmen aus eigenen Aktivitäten
- c. Beiträge von Gesellschaften, Institutionen, Firmen und Privaten
- d. Beiträge von Behörden
- e. Schenkungen und Legate

Art. 13 Unterschrift

INTERBIBLIO wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 16 Auflösung von INTERBIBLIO

Der Vorschlag zur Auflösung von INTERBIBLIO muss den Mitgliedern schriftlich und mindestens drei Monate vor der Generalversammlung mitgeteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Sobald die Auflösung des Vereins entschieden ist, übernimmt der Vorstand die Liquidation, sofern der Verein nicht einen Liquidator ernennt. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird an eine oder mehrere die gleichen Ziele verfolgenden Vereine oder Institutionen verteilt.

Art. 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand von INTERBIBLIO ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. September 2026 in Bern genehmigt. Sie treten auf diesen Zeitpunkt in Kraft und ersetzen die seit dem 30. Januar 1993 gültigen und letztmals im September 2023 revidierten Statuten.